

Öffentliche Bekanntmachung der Polizeiverordnung

der Stadt Radeberg mit den Ortsteilen Liegau-Augustusbad, Großerkmannsdorf und Ullersdorf zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, gegen Lärmbelästigung, über umweltschädliches Verhalten, über das Anbringen von Hausnummern und sonstige Bestimmungen.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl S. 466) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg in seiner Sitzung am 24.03.2004 die folgende Polizeiverordnung beschlossen.

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für das Gebiet der Stadt Radeberg mit den Ortsteilen Liegau-Augustusbad, Großerkmannsdorf und Ullersdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege, Plätze und Parkplätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlicher öffentlicher Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr stattfindet, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse.

(2) Gehwege i. d. S. sind alle Flächen im Geltungsbereich, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet sind oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehen, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören u. a. auch, Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, öffentliche Sportplätze, Parkanlagen, Denkmale, das Stadtbad, Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen sowie deren Bepflanzungen.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen, Gehwegen, sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern zu plakatieren
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen
- Hinweis-, Werbe- oder Plakattafeln aufzustellen oder aufzuhängen.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes und eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben unberührt.

§ 4

Waschen von Fahrzeugen

(1) Waschen von Fahrzeugen ist nur mit klarem Wasser oder unter Verwendung biologisch abbaubarer Zusätze gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.

(2) Schlauchwäsche im öffentlichen Raum ist nicht gestattet.

(3) Motorraum -und /oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 5 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen und Tiere gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Dazu gehört auch das Vermeiden von Lärm- und Geruchsbelästigungen durch eine entsprechend der Wohnlage angepasste Tierhaltung.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Raum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Leinenzwang für Hunde wird in bebauter Ortslage im Geltungsbereich der Polizeiverordnung auf den in der Anlage 1 ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Gehwegen angeordnet. Zusätzlich sind Hunde in entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen und bei größeren Menschenansammlungen an der Leine zu führen.

(4) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbetelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

(5) Tierhalter sind verpflichtet das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

(1) Der Halter oder Führer des Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Grundstücken Dritter verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierhalter oder -führer unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 7 Taubenfütterungsverbot

Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nachtzeit erfordern. Soweit für die Arbeiten nach anderen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie das Gesetz über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische und elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem bestimmten Brauch entsprechen,
- b. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Aus Versammlungs- und Veranstaltungsstätten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das im Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von und vor derartigen Versammlungs- und Veranstaltungsstätten.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, sowie des Sächsischen Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr - 07.00 Uhr nicht benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist zusätzlich zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spiel- und Turngeräte dürfen nur altersgerecht (bis 12 Jahre) benutzt werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen.

(4) Die Bestimmungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Haus-, Hof- und Gartenarbeiten

(1) Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr - 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zusätzlich ist an Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Zu den störenden Haus-, Hof- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, der Betrieb von Motorkettensägen und Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, das Hämmern, Bohren, Sägen, Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen u.ä.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der Maschinenlärmverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter(Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 07.00 - 19.00 Uhr gestattet. Zusätzlich ist an Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf untersagt.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Insbesondere ist es untersagt, öffentliche Straßen, Gehwege und Grün- und Erholungsanlagen durch weggeworfene Abfälle zu verschmutzen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

(4) Müllkübel, Abfall- und Wertstoffsäcke dürfen ab 18.00 Uhr am Vortage der Leerung an die entsprechenden Abholeplätze bzw. vor das Grundstück gestellt werden und sind noch am Tage der Leerung wieder zu entfernen.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4- Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt

- a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
- b) durch aggressives Verhalten, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
- c) zu lagern oder zu nächtigen
- d) die Notdurft zu verrichten.

§ 15

Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Zelten und Wohnwagen

(1) Das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Zelten und Wohnwagen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt.

(2) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Keiner Erlaubnis bedürfen Zeltlager im Stadtbad.

(3) Die Regelungen des Sächsischen Straßengesetzes zur Sondernutzung bleiben unberührt.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerschalen oder in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch und Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit oder die unmittelbare Nähe des Waldes sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (hier geregelt die Möglichkeit des Verbrennens pflanzlicher Abfälle in der Zeit vom 01.04. - 30.04. und vom 01.10.-30.10.), des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt- und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Hausnummern

§ 17 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 18

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis plakatiert oder nicht dafür zugelassenen Flächen beschriftet oder bemalt oder Hinweis-, Werbe- oder Plakattafeln aufstellt oder aufhängt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Fahrzeuge wäscht,
3. entgegen § 4 Abs. 2 im öffentlichen Raum Fahrzeuge mit Schlauch wäscht,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Motorraum und Unterboden wäscht,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält und beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden,
6. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
7. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
8. entgegen § 5 Abs. 4 Tiere zur Schau stellt um zu betteln,
9. entgegen § 5 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere nicht anzeigt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 abgelegten Tierkot nicht beseitigt,

11. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielflächen fernhält,
12. entgegen § 7 Tauben füttert,
13. entgegen § 8 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
14. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
15. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungs- und Versammlungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
16. entgegen § 11 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt,
17. entgegen § 11 Abs. 2 Spiel- und Turngeräte nicht altersgerecht nutzt,
18. entgegen § 12 Abs. 1 Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr - 07.00 Uhr durchführt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr - 07.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
20. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainer stellt.
21. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
22. entgegen § 14 aggressiv bettelt, durch aggressives Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet, lagert oder nächtigt,
23. entgegen § 15 Abs. 1 ohne Erlaubnis Verkaufseinrichtungen, Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
24. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
25. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,

26. entgegen § 17 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Ullersdorf vom 09.06.1997 und der Gemeinde Liegau-Augustusbad vom 15.12.1995 außer Kraft. Die Polizeiverordnungen der Stadt Radeberg vom 01.09.1993 und der Gemeinde Großerkmannsdorf vom 26.01.1994 sind nach Ablauf von 10 Jahren bereits außer Kraft getreten.

Die vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit ausgefertigt.

Radeberg, d 25.03.2004

Gerhard Lemm
Bürgermeister